

2. Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts, Änderung

Antrag des Verwaltungsgerichts vom 19. November 2024 und gleichlautender Antrag der Justizkommission vom 1. Juli 2025

KR-Nr. 20/2025

Ratspräsident Beat Habegger: Wir können bei dieser Vorlage Nicht-Eintreten, Rückweisung, Ablehnung und natürlich Zustimmung beschliessen. An der Verordnung selber können wir jedoch nichts ändern. Das Eintreten ist obligatorisch.

Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Präsident der Justizkommission (JUKO): Die Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts wurde letztmals vor zehn Jahren revidiert. Nun beantragt das Gericht eine Teilrevision seiner Organisationsverordnung. Bevor ich gleich auf die wichtigsten Änderungen zu sprechen komme, gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung redaktioneller Art: Die Verordnung wurde einer generellen Überprüfung unterzogen. So wurde auch auf eine einheitliche Terminologie und die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter geachtet. Beispielsweise soll künftig von «Plenum» die Rede sein und nicht mehr von «Gesamtgericht». Ich verwende im Verlauf meines Referats die neuen Begrifflichkeiten.

Kommen wir nun zu den angekündigten wichtigsten Änderungen der Teilrevision: Gemäss der noch geltenden Organisationsverordnung gibt es die sogenannte Konsultativkommission. Diese besteht aus Gerichtsmitgliedern und wird in die Vorbereitung wichtiger Geschäfte einbezogen. Auf diese Konsultativkommission soll nun mit der Teilrevision verzichtet werden. Im Gegenzug sollen das Plenum und die Rechte der Mitglieder des Gerichts gestärkt werden. So soll beispielsweise jedes Mitglied des Gerichts ein Geschäft im Plenum traktandieren können. Weiter soll das Plenum über die Justizverwaltungsgeschäfte von besonderer Tragweite beschliessen können. Dies entspricht sogar bereits der gelebten Praxis und soll nun verbindlich in der Verordnung verankert werden.

Ein weiteres wichtiges Element der Teilrevision ist die Entlastung der Abteilungsvorsitzenden. Nach heutiger Regelung müssen Abteilungsvorsitzende von Amtes wegen Einsatz in der Gerichtsleitung nehmen. Dies führt jedoch zu einer starken Belastung einzelner Abteilungsvorsitzenden. Daher soll neu jedes Mitglied in die Gerichtsleitung gewählt werden können. Dabei muss jede Abteilung in der Gerichtsleitung vertreten sein. Dies führt zu einer Entlastung der Abteilungspräsidenten. Insbesondere können mit dieser Änderung Aufgaben ausserhalb der Rechtsprechung besser auf die einzelnen Mitglieder verteilt werden.

Eine weitere wichtige Änderung ist auch die Entlastung des Gerichtspräsidenten beziehungsweise der Gerichtspräsidentin. Diese erfolgt mitunter, indem die Aufgaben und Kompetenzen der Generalsekretärin beziehungsweise des Generalsekretärs erweitert werden.

Zum Schluss beinhaltet die Teilrevision Elemente, die dem Gericht eine gewisse Flexibilität einräumen. So soll die Teilnahme an Plenumssitzungen in begründeten Fällen durch technische Hilfsmittel erfolgen können. Auch kann das Abteilungspräsidium durch ein einziges Mitglied oder durch zwei Mitglieder im Co-Präsidium ausgeübt werden. Sie erinnern sich sicherlich noch an den Rechenschaftsbericht 2024 des Verwaltungsgerichts (*KR-Nr. 163/2025*), der kurz vor den Sommerferien vom Kantonsrat genehmigt wurde. Im Bericht wurde deutlich, dass das Gericht mit einer noch nie dagewesenen Pendenzenlast konfrontiert ist. Aus Sicht der Justizkommission macht es daher langfristig Sinn, die Gremien zu stärken, bestimmte Funktionsträger zu entlasten und dem Verwaltungsgericht Instrumente an die Hand zu geben, um flexibel auf besondere Herausforderungen reagieren zu können.

Natürlich wurden gewisse Punkte in der Justizkommission auch kritisch diskutiert. Was die einen besonders gut fanden, fanden die anderen vielleicht ein bisschen weniger gut. So kann man sich durchaus die Frage stellen, ob es sinnvoll ist, dass Abteilungspräsidien auch in Co-Leitung möglich sind. Oder man kann darüber diskutieren, ob es sinnvoll ist, dass die Abteilungspräsidien nicht mehr zwingend in der Gerichtsleitung vertreten sein müssen. Am Schluss des Tages ist es aber die Verordnung des Verwaltungsgerichts, das Verwaltungsgericht muss mit dieser Organisationsverordnung möglichst gut leben, möglichst gut unterwegs sein können. Und als Justizkommission sind wir der Überzeugung, dass das Verwaltungsgericht mit dieser Verordnung die Möglichkeiten hat, die es braucht, und wir haben das Vertrauen, dass es diese Möglichkeiten auch sinnvoll nutzen wird. In diesem Sinne beantragt die Justizkommission dem Kantonsrat, die Teilrevision der Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts zu genehmigen. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Priska Lötscher (SP, Winterthur): Ich schliesse mich inhaltlich dem Kommissionspräsidenten an und möchte bei dieser Gelegenheit allen Beteiligten, die diese Organisationsverordnung überhaupt geschrieben und ermöglicht haben, danken. Herzlichen Dank.

André Moser, Präsident des Verwaltungsgerichts: Ich danke dem Präsidenten der Justizkommission sehr herzlich für seine konzisen Ausführungen und der JUKO für die Unterstützung unserer Verordnungsänderung. Ich habe nur wenig beizufügen.

Wie bereits anlässlich der Beratung des Rechenschaftsberichts erwähnt, versuchen wir, die Pendenzenlast des Verwaltungsgerichts mit verschiedenen Mitteln zu verringern. Ein Punkt ist, dass wir durch die Änderung unserer Organisationsverordnung, der Vorlage hier, schlankere Strukturen schaffen wollen und die Mitglieder stärker von administrativen Aufgaben entlasten möchten. Aus diesem Grund soll die vor zehn Jahren eingeführte Konsultativkommission wieder abgeschafft werden. Es handelt sich dabei um ein zusätzliches Organ – neben der Verwaltungskommission und dem Plenum –, eine Art Beirat der Gerichtsleitung, in welcher weitere, vor allem teilamtliche Mitglieder vertreten waren. Es wurden

damit Ressourcen gebunden, welche in der Rechtsprechung dringend benötigt werden.

Die Mitsprache aller Mitglieder – wir haben es gehört – bleibt aber auch ohne Konsultativkommission gewahrt, steht doch neu jedem Mitglied ein Traktandierungsrecht im Plenum zu und werden die Kompetenzen des Plenums punktuell erweitert. Auf Stufe der Verwaltungskommission, welche neu «Gerichtsleitung» heißen wird, sollen nach wie vor alle Abteilungen vertreten sein. In der Regel werden auch weiterhin die jeweiligen Abteilungsvorsitzenden diese Aufgabe wahrnehmen, zwingend soll dies nach der neuen Verordnung aber nicht mehr sein. Die Überlegung dahinter ist, dass die Kumulation von Abteilungsvorsitz und Einsitz in der Gerichtsleitung bei einzelnen Mitgliedern zu sehr starken Belastungen mit rechtsprechungsfremden Tätigkeiten führen kann. Daher soll die Möglichkeit geschaffen werden, Abteilungsvorsitz und Gerichtsleitungseinsitz zu entflechten, um diese Aufgaben gegebenenfalls auf mehrere Schultern verteilen zu können.

Als weitere Möglichkeit zur Flexibilisierung wird vorgesehen, dass das Abteilungspräsidium zu zweit im Co-Präsidium geführt werden könnte. All dies setzt jedoch stets einen entsprechenden Entscheid des Plenums voraus.

Zur Unterstützung der Gerichtsleitung und des Gerichtspräsidenten wird schliesslich die Stellung der Generalsekretärin gestärkt. Daneben gibt es verschiedene punktuelle Anpassungen, auf die ich nicht im Detail eingehen möchte. Für Fragen stehe ich Ihnen aber selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ich bitte Sie, dem Antrag der JUKO zu folgen und die Teilrevision der Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts zu genehmigen. Besten Dank.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. und II.

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsident Beat Habegger: Vielen Dank, Herr Verwaltungsgerichtspräsident, dass Sie heute Morgen bei uns waren. Wir wünschen Ihnen einen schönen Tag.